

Das gelte ohnehin für das „normale“ Waschen, bei dem man Wasser und Seife über die Hände laufen lasse und sie gegenseitig abreibe. Aber selbst, wenn man eine Kühle

in einer Hand forme und die Fingerspitzen der anderen Hand darin tauche, reiche das nicht aus. „Und selbst mit Desinfektionsmitteln wie Alkohol kommt man nicht

weiter.“ Zastrows Fazit: „Lange, lackierte oder gestylte Fingernägel sind in der Pflege tabu.“ Das Gleiche gelte übrigens auch für „offene“ Piercings, etwa durch

die Nase oder die Lippe. „Denn auch dort können sich Erreger einnisten. Da ist immer ein Risiko.“

Weitere Informationen:
www.arbg-aachen.nrw.de
www.ecolab.com
www.regiomed-kliniken.de
www.rki.de

Arbeitsrecht

„Für Pflegeeinrichtungen gilt generell ein höherer Hygienestandard“

Die Arbeitsrechtlerin Dr. Friederike Meurer über ähnlich gelagerte Fälle und Konsequenzen des Aachener Arbeitsgerichtsurteils

Das Arbeitsgericht Aachen gab einer Pflegeeinrichtung recht, die per Dienstweisung eine Mitarbeiterin des sozialen Dienstes aufgefordert hatte, nur mit kurzen, unlackierten Fingernägeln ihren Dienst zu versehen. **PflegeManagement** erkundigte sich bei Dr. Friederike Meurer, Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht bei Curacon, nach ähnlichen Fällen und Schlussfolgerungen.

PflegeManagement: Sind Ihnen ähnliche Fälle bekannt?

Dr. Friederike Meurer: Ja, das Landesarbeitsgericht Köln war im Jahr 2010 mit einem ähnlichen Fall befasst. Dort ging es um eine Kleiderordnung für das Sicherheitspersonal an einem Flughafen. Den Mitarbeitern wurde nicht nur die Farbe und maximale Länge der Fingernägel vorgeschrieben, sondern auch das Färben ihrer Haare untersagt und bestimmte Vorgaben für die Kleidung gemacht.

PflegeManagement: Wie hat das Gericht geurteilt und dies begründet?

Dr. Friederike Meurer: Das LAG Köln hat – ähnlich wie in dem Aachener Fall – eine Abwägung zwischen den Interessen des Arbeitgebers und dem Persönlichkeitsrecht der Mitarbeiter vorgenommen. Im Ergebnis billigte es die Beschränkung der Länge der Fingernägel auf maximal 0,5 cm, da zu lange Fingernägel bei der Arbeit behindern und für eventuell abzutastende Passagiere sogar gefährlich werden könnten. Für unzulässig hielten die Kölner Richter allerdings die Einschränkung des Arbeitgebers auf einfarbige Lackierung, da hier das Recht der Arbeitnehmer auf Individualität höher einzuschätzen sei. Gleiches gelte für die Farbe der Haare. Dies sei allein Sache der Arbeitnehmer.

PflegeManagement: Bedeutet der Spruch des Aachener Arbeitsgerichts in der Konsequenz, dass im Grundsatz jeder Mitarbeiter, jede



Leitet das Geschäftsfeld Arbeitsrecht bei der Curacon Rechtsanwalts-gesellschaft: Dr. Friederike Meurer.

Mitarbeiterin in einer Pflegeeinrichtung – von dem Leiter, der Leiterin bis zum Gärtner, der Gärtnerin – sich an die Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu halten haben? Denn im Prinzip hat jeder Beschäftigte, der in einer Pflegeeinrichtung arbeitet, Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern.

Dr. Friederike Meurer: Die Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts gelten in erster Linie für das medizinische und pflegerische Personal mit unmittelbarem Patientenkontakt. Aber natürlich empfiehlt sich in Pflegeeinrichtungen generell ein hoher Hygienestandard. Inwiefern vergleichbare Anweisungen wie im Aachener Fall auch gegenüber Mitarbeitern mit nur mittelbarem Kontakt, also zum Beispiel Gärtner, Verwaltungspersonal etc., durchsetzbar wären, ist wieder eine Abwägungsfrage im Einzelfall. Das Ergebnis ist dann insbesondere davon abhängig, wie der konkrete Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern aussieht.

PflegeManagement: Nun gibt es neben gegeltem und gestylten Fingernägeln auch Modetrends wie Piercings oder Tattoos. Gibt es dazu schon eine Rechtsprechung?

Dr. Friederike Meurer: Zur Frage der Zulässigkeit des Verbots von Tätowierungen sorgte im Jahr 2014

ein Fall des Verwaltungsgerichts hofes Hessen für Aufmerksamkeit. Die Klägerin hatte sich bei der Polizei beworben und war wegen ihrer Tätowierung abgelehnt worden. Das Gericht hielt diese Ablehnung für zulässig, weil die Tattoos so groß waren, dass sie beim Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung sichtbar gewesen wären.

PflegeManagement: Für welche Berufsgruppen über das Gesundheitswesens hinaus empfehlen sich die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts sonst noch?

Dr. Friederike Meurer: Die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts wurden speziell für Einrichtungen des Gesundheitswesens entwickelt und lassen sich nicht unbedingt auf andere Bereiche übertragen. Für andere Branchen gibt es aber natürlich ebenfalls Hygienevorgaben, die zu beachten sind, so zum Beispiel die strengen Vorgaben der EU-Lebensmittelhygieneverordnung für Branchen mit Lebensmittelkontakt. ♦

Advertorial

PpSG: Pflegekräfte digital entlasten

Große Potenziale für die Entlastung des Pflegepersonals in diversen Bereichen

Um Pflegekräfte zu entlasten, wird die Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen ab 2019 bis 2021 gefördert: Interessierte Einrichtungen können nach Vorgabe des PpSG einmalig Fördermittel bis zu 40 Prozent der Anschaffungskosten für eine Digitalisierungsmaßnahme, maximal 12.000 €, finanzieren.

Doch mit den Digitalisierungsmaßnahmen sollen die Ziele des Gesetzes unterstützt werden:

„Mit dem Entwurf eines Pflegepersonalstärkungsgesetzes werden Maßnahmen vorgesehen, mit denen dem Pflegekräftemangel bei gleichzeitig wachsendem Bedarf an guter Pflege wirksam begegnet werden können soll. Da der Pflegekräftemangel eine Vielzahl von Ursachen hat, setzt der Gesetzentwurf an einer Reihe von Handlungsschwer-

punkten und Anreizen an, um die Personalausstattung durch attraktivere Arbeitsbedingungen und Bezahlung zu erhöhen und damit auch die Pflege und Betreuung der Pflegebedürftigen, Patientinnen und Patienten zu verbessern. [...]“ Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals vom 24.9.2018

Der PpSG-Antrag ist nur das eine ...

Vor Beantragung der Fördergelder ist es wichtig, die richtigen Digitalisierungsmaßnahmen im Sinne des PpSG zu identifizieren, um die Fördergelder gezielt einzusetzen. Nämlich genau da, wo man durch die Digitalisierung den größtmöglichen Effekt zur Entlastung des Pflegepersonals erzielen kann.

Mit einer Ist-Analyse starten

Zu Beginn sollte die vorhandene digitale Infrastruktur analysiert werden, um genau die Abläufe zu identifizieren, bei denen für eine tatsächliche Entlastung des Personals gesorgt werden kann. Dabei macht es wenig Sinn, einen bereits digitalisierten Prozess durch einen neuen zu ersetzen, wenn dadurch nur wenig gewonnen wird. Aber auch eine Software einzuführen, die einen bislang manuell umgesetzten Prozess unterstützt, ohne dass diese in die bestehende IT-Landschaft integriert werden kann, ist unsinnig. Wesentlich für den Erfolg einer umfassenden Digitalisierungsstrategie ist die Prozessintegration, die für einen durchgängigen Fluss aller Daten und Informationen sorgt.

Entlastungspotenziale gibt es in vielen Bereichen

Große Potenziale für die Entlastung des Pflegepersonals sehen wir in den Bereichen der Pflegedokumentation, Abrechnung von Pflegeleistungen sowie bei der Dienstplanung. Aber auch beim internen Qualitätsmanagement und bei der Erhebung von Qualitätsindikatoren kann die Digitalisierung enorm zur Entlastung von Pflegekräften beitragen. Da sich die Wilken Software Group schon seit Jahren intensiv mit allen Abläufen in Pflegeeinrichtungen beschäftigt, können wir die Einrichtungen mit unserem speziellen Beratungspaket „PpS digital“ gezielt unterstützen, schnell Optimierungspotenziale und die richtigen Maßnahmen für die Digitalisierung

der Abläufe zu identifizieren und damit zeitnah für eine spürbare Entlastung des Pflegepersonals zu sorgen. ♦

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Andrea Wolsky
andrea.wolsky@wilken.de
Telefon 0731/9650-648

Weitere Informationen unter
www.wilken.de

